Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 27.06.2013 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent bittet um eine klare Regelung im Umsatzsteuergesetz zur Definition des Begriffs "Restauration".

Es wird erläuternd ausgeführt, als Restauration werde bezeichnet, wenn die Speisen in den Räumlichkeiten des Unternehmers an den Tisch generell zum Verzehr gebracht würden. Keine Restauration liege jedoch vor, wenn der Kunde seine Waren an einer Theke abhole. Restaurationsleistungen würden stets mit dem allgemeinen Umsatzsteuersatz in Höhe von 19 % belegt, Speisen zum Mitnehmen jedoch mit dem ermäßigten Satz von 7 %. In der Praxis sei es erforderlich, Rechtsklarheit dahingehend zu schaffen, in welchen Fällen der allgemeine und in welchen Fällen der ermäßigte Umsatzsteuersatz zur Anwendung kommen solle.

Es sei eine Tatsache, dass bei der praktischen Anwendung durchaus Probleme entstünden. Wenn etwa an einer Dönerbude Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verkauft würden, liege Restauration vor, die mit 19 % der Umsatzsteuer unterworfen werde. Wenn dasselbe Produkt jedoch zur Mitnahme verkauft werde, komme hierauf lediglich der ermäßigte Umsatzsteuersatz zur Anwendung. Ähnliche Probleme tauchten auf, wenn Arbeitnehmer Speisen in einer Betriebskantine erwerben. Es sei angesichts dessen dringend geboten, eine entsprechend klare Regelung ins Gesetz aufzunehmen.

Zu den Einzelheiten des Vortrages des Petenten wird auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war auf der Internet-Seite des Deutschen Bundestages veröffentlicht worden. Es gingen 80 Mitzeichnungen sowie 27 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Gesichtspunkte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst grundlegend fest, dass Lieferungen von Lebensmitteln (z. B. in Supermärkten) grundsätzlich dem ermäßigten Umsatzsteuersatz in Höhe von 7 % unterliegen. Sonstige Leistungen (etwa in Restaurants oder in Kantinen) sind von dieser Begünstigung ausgeschlossen, auch wenn ein Teil dieser Leistungen in der Abgabe von Lebensmitteln besteht. Diese Leistungen unterliegen dem allgemeinen Umsatzsteuersatz in Höhe von 19 %.

Die bei der Abgrenzung der begünstigten Lieferungen von den nicht begünstigten sonstigen Leistungen zu berücksichtigenden Dienstleistungselemente umfassen nicht nur die Bereitstellung von Räumen und die Beratung am Tisch. Bei einer gesetzlichen Fixierung des Begriffs "Restaurationsumsatz" in der vom Petenten vorgeschlagenen Weise würden Dienstleistungselemente unberücksichtigt bleiben, die nach der Rechtsprechung zur Annahme einer sonstigen Leistung führen. Es bestünde daher die Gefahr, dass wirtschaftlich vergleichbare Umsätze unterschiedlich besteuert würden. Dies verstieße gegen den Neutralitätsgrundsatz der Umsatzsteuer, der es gebietet, gleichartige Leistungen gleich zu besteuern.

Nach Überzeugung des Petitionsausschusses wäre im Übrigen nicht zu erwarten, dass eine gesetzliche Fixierung den bestehenden Klärungsbedarf mindern würde, denn auch eine feste gesetzliche Definition müsste von der Verwaltung mit praktischem Leben ausgefüllt werden. Zwar könnten Abgrenzungsfragen in einigen Bereichen beseitigt werden, jedoch würden an anderer Stelle neue auftauchen.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass angesichts der Vielfältigkeit des Wirtschaftslebens die Anwendung der bestehenden Regelungen in der Praxis mitunter streitbehaftet ist. Er weist jedoch darauf hin, dass das Bundesministerium der Finanzen (BMF) in Zusammenarbeit mit den Ländern bereits im Oktober 2008 ein klarstellendes Schreiben veröffentlicht hat, welches Zweifelsfragen klärt. Dieses Schreiben wird gegenwärtig angesichts verschiedener Urteile des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) und des Bundesfinanzhofes (BFH) überarbeitet. Der

Petitionsausschuss geht davon aus, dass durch diese Überarbeitung eine bessere Rechtsklarheit, wie sie vom Petenten gefordert wird, geschaffen werden kann.

Angesichts des Dargelegten kann der Petitionsausschuss jedoch nicht in Aussicht stellen, weitergehend im Sinne des vorgetragenen Anliegens tätig zu werden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.